

Bericht der Deutsche Börse AG zum Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

(Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024)

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Marc Peter Klein, Group Chief Compliance Officer der Deutschen Börse AG, wurde bereits im Dezember 2023 vom Vorstand zum Menschenrechtsbeauftragten (Human Rights Officer) ernannt. Hiermit folgt der Vorstand dem Vorschlag des Gesetzgebers nach § 4 Absatz 3 Satz 1 LkSG, die unternehmensinterne Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten festzulegen. Vor seiner Benennung zum Menschenrechtsbeauftragten, hat Marc Peter Klein bereits in seiner Funktion als Group Chief Compliance Officer die Aufgaben des Menschenrechtsbeauftragten wahrgenommen. Der Menschenrechtsbeauftragte wird bei der Überwachung des Risikomanagements nach dem LkSG durch die sogenannte „zentral überwachende Stelle“ (Central Monitoring Function, nachfolgend kurz CMF) unterstützt. Diese wurde vom Vorstand der Deutschen Börse AG mandatiert, um die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 LkSG zu überwachen. Die CMF ist im Compliance Bereich der Deutsche Börse AG und damit beim Menschenrechtsbeauftragten verortet und wird von Marija Kozica (Vice President, Head of Law and Regulation) geführt. Marija Kozica übt die mit der Überwachung des Risikomanagements einhergehenden Tätigkeiten mit ihren Mitarbeitenden aus und steht im regelmäßigen Austausch mit dem Menschenrechtsbeauftragten, Marc Peter Klein. Der Vorstand der Deutsche Börse AG informiert sich über die Arbeit der CMF sowie des Menschenrechtsbeauftragten mindestens jährlich (§ 4 Absatz 3 Satz 2 LkSG) in Form eines Berichts sowie anlassbezogen.

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Die Deutsche Börse AG bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person und Stelle informiert wird.

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet regelmäßig, mindestens jährlich sowie anlassbezogen, über seine Aktivitäten hinsichtlich der Überwachung des LkSG-bezogenen Risikomanagements an

die für die Umsetzung und Einhaltung des LkSG verantwortlichen Vorstandsmitglieder der Deutsche Börse AG. Die jährliche Berichterstattung erfolgt im Rahmen eines dezidierten LkSG Risikomanagement Berichts, welcher von der CMF in Abstimmung mit dem Menschenrechtsbeauftragten erstellt wird. Hierbei werden insbesondere die Umsetzung der Sorgfaltspflichten, Prüfhandlungen zur Bewertung dieser, die identifizierten potentiellen LkSG-bezogenen Risiken sowie die in diesem Zusammenhang ergriffenen mitigierenden Maßnahmen aufgezeigt. Die Vorstandsmitglieder können ihre LkSG-bezogenen Fragen oder Anmerkungen zum LkSG Risikomanagement Bericht, z.B. zur Verbesserung der bestehenden Prozesse, jederzeit an den Menschenrechtsbeauftragten adressieren. Der interne Bericht wird auch dem Group Sustainability Committee der Deutsche Börse Group übersandt und im Rahmen einer Sitzung vorgestellt. Daneben berichtet die CMF quartalsweise bestimmte Schlüsselkennzahlen (z.B. Eingang von Beschwerden, Status zu Eskalationsprozessen, aktuelle Kennzahlen zu unmittelbaren Zulieferern) und andere relevante Informationen an den Menschenrechtsbeauftragten. Der Menschenrechtsbeauftragte wird zudem, falls erforderlich, anlassbezogen von der CMF in Eskalationsprozesse und Entscheidungen miteingebunden.

A2. Grundsaterklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsaterklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Bitte laden Sie die aktuelle Fassung der Grundsaterklärung hoch, die Ihre Unternehmensleitung abgegeben hat und geben Sie den Link an, über den die Erklärung abrufbar ist.

Die Deutsche Börse AG stellt ihre Grundsaterklärung, welche unter Berücksichtigung der im Berichtszeitraum 2024 durchgeführten Risikoanalysen aktualisiert wurde, auf ihrer Internetseite in Deutsch und Englisch zur Verfügung.

Die Grundsaterklärung ist über die folgenden Links abrufbar:

Version in deutscher Sprache:

https://www.deutsche-boerse.com/re-source/blob/2724738/5699fb6f2e5f488d213600dbbc6d4b0c/data/dbg-menschenrechtserkl%C3%A4rung_de.pdf

Version in englischer Sprache:

https://www.deutsche-boerse.com/re-source/blob/3800562/9f347e74f9934e23edda9ecb28c85bc7/data/dbg-menschenrechtserklaerung_en.pdf

Wurde die Grundsaterklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Die Deutsche Börse AG bestätigt, dass die Grundsaterklärung 2024 gegenüber Beschäftigten, dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Deutsche Börse AG kommuniziert ihre Grundsatzerklärung gegenüber ihren Beschäftigten, ihrem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und ihren unmittelbaren Zulieferern. Die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie der Deutsche Börse AG wird in dem „Intranet Deutsche Börse Group“ für Mitarbeitende der Deutsche Börse AG, sowie denjenigen Gruppengesellschaften mit entsprechender Anbindung an das Intranet, online zugänglich gemacht. Das Team Group ESG Strategy der Deutsche Börse AG, welches die Entwicklung und Steuerung der ESG-Strategie der Gruppe Deutsche Börse verantwortet, veröffentlicht die Grundsatzerklärung in deutscher und englischer Sprache auf ihrer dedizierten Webseite im Intranet.

Die Kommunikation der Aktualisierung der Grundsatzerklärung erfolgt durch Group ESG Strategy via E-Mail an die Mitglieder des Betriebsrats. Die Deutsche Börse AG veröffentlicht ihre Grundsatzerklärung auf ihrer Webseite in deutscher und englischer Sprache und macht diese in dieser Weise der Öffentlichkeit zugänglich (<https://www.deutscheboerse.com/dbg-de/verantwortung/nachhaltigkeit/unser-soziales-umfeld/menschenrechte>; <https://www.deutsche-boerse.com/dbg-de/verantwortung/nachhaltigkeit/policies-guidelines>). Die unmittelbaren Zulieferer der Deutsche Börse AG erhalten Zugang zur Grundsatzerklärung im Rahmen des „Onboarding“-Prozesses.

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

Beschreibung des Verfahrens mit dem das Unternehmen folgenden Pflichten nachkommt:

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

Weitere Elemente: Bekenntnis der Deutsche Börse AG zur Beachtung und zum Schutz von Menschenrechten entlang ihrer Lieferketten; Überwachung des LkSG-bezogenen Risikomanagements (Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Sorgfaltspflichten)

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Falls eine Aktualisierung vorgenommen wurde, bitte geben Sie an, wie die Grundsatzerklärung im Berichtszeitraum aktualisiert wurde und erläutern Sie die Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wird einmal jährlich aktualisiert. Grund der Aktualisierung ist die prozessual verankerte jährliche Überprüfung der Richtigkeit der Grundsatzerklärung, welche mit nicht

materiellen Anpassungen einherging (bspw. Umformulierungen, Spezifizierungen).

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation/Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Umsetzung der Strategie obliegt in erster Linie dem Vorstand der Deutsche Börse AG. Dieser hat beschlossen, die Sorgfaltspflichten des LkSG und damit einhergehenden Anforderungen im Rahmen des in der Deutsche Börse AG bereits etablierten Modells der drei Verteidigungslinien umzusetzen.

Der Bereich Purchasing (Einkaufsbereich) der Deutsche Börse AG bildet die erste Verteidigungslinie für das LkSG-Risikomanagement. Das in diesem Bereich verortete Team Supplier Governance & Control ist insbesondere für die Einrichtung und gesetzeskonforme Durchführung der angemessenen und wirksamen Risikoanalyse nach § 5 LkSG sowie das Ergreifen von risikobasierten Präventionsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 4 LkSG bei unmittelbaren Zulieferern zuständig. Zudem verantwortet das Team Supplier Governance & Control die Umsetzung von präventiven Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG. Diese umfassen, u.a. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte oder potentielle LkSG-relevante Risiken verhindert oder minimiert werden, als auch die Durchführung von Schulungen von Mitarbeitenden in den relevanten Geschäftsbereichen sowie die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen.

Das Management des Bereiches Purchasing berichtet direkt an das für ihren Bereich verantwortliche Vorstandsmitglied.

Das Team Group ESG Strategy ist ebenfalls Teil der ersten Verteidigungslinie und verantwortet die Erstellung, inhaltliche Abstimmung und Veröffentlichung der Grundsatzerklärung nach § 6 Absatz 2 LkSG.

Regeln mit Bezug auf Menschenrechte, die von allen Mitarbeitenden der Deutsche Börse Gruppe einzuhalten sind, werden von verschiedenen Bereichen innerhalb der Deutsche Börse AG gesetzt, unter anderem von Group Human Relations (Personalbereich) und Group Compliance. Zudem ist Group Human Relations für die jährliche und anlassbezogene Ermittlung der Arbeitnehmerzahlen

in den Gruppenunternehmen der Gruppe Deutsche Börse zuständig, welche für die Identifizierung des persönlichen Anwendungsbereiches des LkSG innerhalb der Gruppe erforderlich ist.

Ebenfalls auf Ebene der ersten Verteidigungslinie ist das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG verankert. Dieses wird von ausgewählten Mitarbeitenden des Teams Law & Regulation im Bereich Group Compliance der Deutsche Börse AG verantwortet.

Das Team Law & Regulation, in dem die CMF verortet ist, bildet unter Berücksichtigung von potentiellen Interessenkonflikten gemeinsam mit dem Menschenrechtsbeauftragten die zweite Verteidigungslinie für LkSG-bezogene Risiken. Die CMF verantwortet die Überwachung des Risikomanagements zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß § 4 LkSG. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Implementierung und Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 LkSG werden mindestens einmal im Jahr auf der Basis eines dedizierten LkSG-Kontrollplans überprüft und entsprechende Mängel in den Fachbereichen adressiert. Zudem überwacht die CMF die erste Verteidigungslinie anlassbezogen.

Group Internal Audit ist der Revisionsbereich der Deutsche Börse AG und stellt die dritte Verteidigungslinie dar. Sie verantwortet die Überwachung der LkSG-bezogenen Tätigkeiten der ersten und zweiten Verteidigungslinie auf der Grundlage einer risikobasierten Planung.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Deutsche Börse AG hat die Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 LkSG im Rahmen eines dedizierten Projektes zur Implementierung neuer Prozesse und Anpassung bestehender Prozesse umgesetzt und so die Menschenrechtsstrategie entsprechend in operative Geschäftsabläufe integriert.

Die in der Grundsatzerklärung niedergelegte Menschenrechtsstrategie ist im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG integriert. Die unmittelbaren Zulieferer der Deutsche Börse AG und der Gesellschaften der Gruppe Deutsche Börse, welche in den eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG fallen, werden auf Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse verpflichtet, die Menschenrechtsstrategie der Deutsche Börse AG zu beachten und in ihren eigenen Lieferketten entsprechend weiterzugeben.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die initiale Implementierung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 LkSG erfolgte mit bestehenden Ressourcen der Deutsche Börse AG unter Einbindung aller vom LkSG betroffenen Fachbereiche. Daneben wurde die Deutsche Börse AG bei der Implementierung der Risikoanalyse nach § 5 LkSG durch KPMG (Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft) extern unterstützt.

Für die fortlaufende Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten hat die Deutsche Börse AG zwei dedizierte zusätzliche Vollzeitstellen im Bereich Purchasing und eine neue Vollzeitstelle für die Überwachung der Sorgfaltspflichten im Bereich Group Compliance geschaffen, welche im Berichtszeitraum besetzt waren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

Ja, sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch für unmittelbare Zulieferer.

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 LkSG wurde für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse zur Ermittlung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern wird durch den Bereich Purchasing durchgeführt. Die Risikoanalyse nach LkSG wird zwei Mal jährlich durchgeführt. Die Ergebnisse der Risikoanalyse dienen als Grundlage für präventive Maßnahmen und werden unverzüglich nach Vorliegen an die CMF kommuniziert.

Unmittelbare Zulieferer

Die Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer der Deutsche Börse AG sowie der Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs erfolgt in zwei Schritten: Das initiale "Risikomapping" zur Ermittlung des Brutto-Risikos und die Netto-Risikoanalyse (Supplier Self-Assessment). Zunächst werden relevante Unternehmensdaten (Unternehmen, die in den eigenen Geschäftsbereich fallen, sowie deren unmittelbare Zulieferer) für die Brutto-Risikoanalyse zusammengetragen. Mit Hilfe eines externen Dienstleisters (EcoVadis) werden alle in den eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG fallenden Unternehmen sowie sämtliche unmittelbaren Zulieferer analysiert und hinsichtlich ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gewichtet und priorisiert. Die Gewichtung und Priorisierung der relevanten Risiken schlägt sich in einem durch EcoVadis ermittelten Risikoscorings in Risikokategorien (sehr niedriges, niedriges, mittleres, mittel-hohes, hohes und sehr hohes Risiko) nieder. Das Länder- und Branchenrisiko wird in diese Kategorien eingewertet. Der externe Dienstleister ermittelt ein Branchenrisiko durch eine Analyse von insgesamt 227 Branchen anhand von 16 Kriterien aus den Bereichen Arbeits- und Menschenrechte. Für diese Bereiche werden bspw. Kriterien wie Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden und Kinderarbeit herangezogen. Die Verwendung von Rohstoffen und chemischen Erzeugnissen einschließlich Abfällen wird bspw. in dem Bereich Umwelt berücksichtigt. Diese Kriterien werden anhand einer Reihe von öffentlichen, privaten und gemeinnützigen Quellen bewertet (z.B. WWF, Fair Labor Association, Europäische Kommission).

Um das Länderrisiko eines Zulieferers zu messen, werden verschiedene Indizes, wie der Global Slavery Index Voice and Accountability (Walk Free) oder der Environmental Performance Index (Yale and Columbia), gewichtet und zu einer Gesamtpunktzahl für jeden Bereich addiert.

Unter Anwendung des risikobasierten Ansatzes und nach Bestimmung der LkSG-Relevanz des Lieferanten, erfolgt im nächsten Schritt die Netto-Risikoanalyse. Im Rahmen dieser werden unmittelbare Zulieferer der Kategorien „hohes“ und „sehr hohes“ Risiko zu einem „Supplier Self-Assessment“ eingeladen. Durch die Übermittlung weiterer Informationen zu ihren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Bemühungen können unmittelbare Zulieferer ihren initial ermittelten Risikoscore und folglich auch ihre Risikokategorisierung beeinflussen und das anhand öffentlich zugänglicher Informationen identifizierte Risiko reduzieren bzw. erhöhen.

Für den Fall, dass unmittelbare Zulieferer nicht an dem Self-Assessment teilnehmen können oder sich einer Teilnahme verweigern, hat die Deutsche Börse AG entsprechende Eskalationsverfahren eingerichtet. Die CMF sowie der Menschenrechtsbeauftragte werden entsprechend informiert und in relevante Prozesse für das weitere Vorgehen in solchen Fällen eingebunden.

Eigener Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG

Die Deutsche Börse AG hat bereits vor der Verkündung des LkSG zahlreiche Maßnahmen innerhalb ihrer eigenen Organisation, aber auch für die Gruppe Deutsche Börse ergriffen, um menschenrechtsbezogene Risiken zu mitigieren und zu vermeiden. Hierfür wurden verschiedene Maßnahmen, wie zum Beispiel der Business Code of Conduct (Verhaltenskodex im Geschäftsleben), und die Richtlinie gegen Belästigung am Arbeitsplatz (Anti-Harassment-/Disciplinary Action Policy) umgesetzt, die von allen Mitarbeitenden der Gruppe Deutsche Börse zu beachten ist. Bereits bei der Auswahl von neuen Mitarbeitenden wird im Rahmen des festgelegten Auswahlprozesses (Candidate Selection Process) darauf geachtet, dass bestimmte menschenrechtsbezogene Verletzungen (z.B. die Beschäftigung von Kindern) vermieden werden. Für die Durchsetzung der internen Vorgaben gibt es Maßnahmen, die seitens Group Compliance und Group Human Relations regelmäßig und anlassbezogen ergriffen werden.

Um auf mögliche LkSG-relevante Risiken minimierend einwirken zu können, werden die Deutsche Börse AG sowie die zu ihrem eigenen Geschäftsbereich gehörigen Gesellschaften im Rahmen der im Bereich „Purchasing“ verorteten Risikoanalyse berücksichtigt und hinsichtlich ihrer Risiken – durch den externen Dienstleister EcoVadis – bewertet.

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

Nein.

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Rahmen des Negative News Screening identifiziert. Ferner hat sich die Risikolage in der Lieferkette für die Deutsche Börse AG nicht wesentlich verändert oder erweitert.

Im Berichtszeitraum sind insoweit auch keine Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 LkSG hervorgegangen, die zu berücksichtigen gewesen wären.

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

Keine.

Ergebnisse der Risikoermittlung**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit.

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Risikobewertung (Risikoscore) für unmittelbare Zulieferer wird im Rahmen der Brutto-Risikoanalyse anhand der Risikodisposition von Branche und Land des Zulieferers berechnet, wobei zu den Schwerpunktthemen Umwelt, Arbeits- und Menschenrechte zählen. Das Länderrisiko umfasst alle Standorte der Unternehmenseinheit, wobei pro Unternehmenseinheit ein Branchenschwerpunkt angesetzt wird. Auf Grundlage dessen erfolgt eine Wesentlichkeitsanalyse mit Intensity Faktor (der Intensity Faktor dient der Gewichtung der Industrie innerhalb der von EcoVadis betrachteten Risikobereiche (Umwelt, Menschenrechte etc.)) auf Basis der Erfahrung des externen Dienstleisters über die ISIC-Klassifizierung der Vereinten Nationen (UN). Somit wird für jeden unmittelbaren Zulieferer ein Risikolevel (Score) vergleichbar mit dem Schulnotenprinzip ermittelt: 1- sehr geringes Risiko / 2- geringes Risiko / 3- mittleres geringes Risiko / 4- mittleres hohes Risiko / 5- hohes Risiko / 6- sehr hohes Risiko ausgesetzt. Zulieferer mit einer „hohen“ und „sehr hohen“ Risikobewertung (Hochrisikozulieferer) werden priorisiert. Wird ein Hochrisikozulieferer als „LkSG-relevant“ eingestuft, d.h. die von diesem bezogenen Waren oder erbrachten Dienstleistungen werden für die Erbringung der (eigenen) Dienstleistungen der Deutsche Börse AG sowie der von dem eigenen Geschäftsbereich umfassten Gesellschaften als notwendig erachtet, wird der betreffende Zulieferer im nächsten Schritt im Rahmen der Netto-Risikoanalyse berücksichtigt. Bei der Netto-Risikoanalyse müssen die als „LkSG-relevant“ klassifizierten Hochrisikolieferanten zusätzlich das im Rahmen des Verfahrens der Risikoanalyse beschriebene "Supplier Self-Assessment" abgeben, um so eine detailliertere Risikobewertung vornehmen zu können.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

Keine.

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG, zu welchem auch weitere Gesellschaften der Gruppe Deutsche Börse gehören, wurden keine LkSG-relevanten Risiken identifiziert. Wie bereits unter B1 ausgeführt, hat die Deutsche Börse AG bereits vor Inkrafttreten des LkSG umfassende Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Menschenrechtsverstößen im eigenen Geschäftsbereich erfolgreich umgesetzt. Ferner können die nach § 2 Absatz 3 LkSG definierten umweltbezogenen Risiken im Falle der Gruppe Deutsche Börse und ihres Geschäftsmodells im eigenen Geschäftsbereich ausgeschlossen werden.

Die in 2024 eingetretene Verletzung einer aus dem LkSG resultierenden Pflicht führt nicht zu

einem erhöhten Risiko im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG, da ein (menschenrechtliches) Risiko i.S.d. LkSG voraussetzt, dass aufgrund tatsächlicher Umstände ein Verstoß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht. Die einmalige Verletzung im Bereich des Arbeitsschutzes führte zu keinen veränderten Umständen, woraus mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einem bevorstehenden Verstoß auszugehen wäre.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen:
 - Stärkung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen,
 - Verhaltenskodex für das Geschäftsleben,
 - Umsetzung der Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie der Deutsche Börse AG in relevanten Geschäftsbereichen,
 - Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die Risiken vermieden oder gemindert werden können.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Mitarbeitende in den relevanten Geschäftsbereichen, insbesondere jene, die direkt mit der Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG betraut sind, wurden vom Bereich Purchasing geschult und auf die Relevanz sowie die Anforderungen des LkSG hingewiesen. Der Bereich Purchasing berücksichtigt in seinem Schulungskonzept auch potentielle Veränderungen von Verantwortlichkeiten sowie neue Geschäftsbereiche.

Das Schulungsmaterial ist für sämtliche Mitarbeitende zentral im Intranet der Gruppe Deutsche Börse verfügbar und wird regelmäßig von dem Bereich Purchasing aktualisiert und den verantwortlichen Personen zugeschickt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Schulungen betroffener Mitarbeitender in der Deutsche Börse AG sowie verantwortlicher Personen in den der Deutschen Börse AG angehörigen Gesellschaften (eigener Geschäftsbereich) zu LkSG relevanten Prozessen und Verfahren wurde im Rahmen der jährlichen Kontrollen durch die zentral überwachende Stelle anhand von Stichproben geprüft. Die Schulungsmaterialien sind geeignet und angemessen. Es wurden im Rahmen der Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung der Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung LkSG-bezogener Risiken im Berichtszeitraum keine Schwachstellen festgestellt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die CMF definiert Kontrollen, um eine mindestens jährliche sowie anlassbezogene Überprüfung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Diese Kontrollen werden dabei von der CMF mindestens jährlich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Vollständigkeit überprüft und bei Bedarf geänderten Gegebenheiten angepasst. Weitere Details in Bezug auf die Durchführung von Kontrollmaßnahmen werden unter dem Kapitel „Überprüfung des Risikomanagements“ aufgeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen wird von der CMF mindestens jährlich sowie anlassbezogen kontrolliert. Bei Feststellung von Schwachstellen, werden diese adressiert und innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt. Für die Nicht-Einhaltung von Maßnahmen sind entsprechende Eskalationsprozesse vorgesehen.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Gruppe Deutsche Börse verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Einhaltung des Verhaltenskodex für das Geschäftsleben, welcher neben zahlreichen Prinzipien, den Schutz und die Wahrung von Menschenrechten adressiert. Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeitenden, die in der Deutsche Börse AG oder einer der Gruppe Deutsche Börse angehörigen Gesellschaften angestellt sind. Der Verhaltenskodex für das Geschäftsleben ist Bestandteil des Arbeitsvertrages von Mitarbeitenden und die Kenntnisnahme dessen wird bei Anstellung durch die Mitarbeitenden entsprechend bestätigt. Die Gruppe Deutsche Börse hat bei dem Schutz und der Wahrung von Menschenrechten den Anspruch, durch eine ganzheitlich wahrgenommene Unternehmensverantwortung und deren Offenlegung mit gutem Beispiel voranzugehen. Dies umfasst folglich die Achtung der Menschenrechte sowohl entlang der Lieferkette als auch innerhalb der Gruppe Deutsche Börse. Im Verhaltenskodex für das Geschäftsleben verdeutlicht die Gruppe Deutsche Börse nachdrücklich, dass sie Konventionen, die darauf abzielen, Zwangsarbeit und Kinderarbeit zu beseitigen und die Vereinigungsfreiheit und Gleichberechtigung zu fördern, unterstützt. Dabei erkennt die Gruppe Deutsche Börse an, dass moderne Sklaverei grundlegende Menschenrechte verletzt. Die Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte ist in der Unternehmenskultur und den Werten der Gruppe Deutsche Börse verankert und spiegelt sich in ihren Richtlinien und ihrem Verhalten gegenüber Mitarbeitenden, Geschäftsbeteiligten und ihrer Kundschaft sowie den Gemeinschaften und Ländern wider, in denen sie tätig ist.

Als Präventionsmaßnahme im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern sieht § 6 Absatz 2 LkSG die Umsetzung der Grundsaterklärung zur Menschenrechtsstrategie in relevanten Geschäftsbereichen vor. Wie die Grundsaterklärung im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG umgesetzt wurde, ist in Kapitel A.3 dieses Berichts beschrieben.

Der Bereich Purchasing hat geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte LkSG-bezogene Risiken vermieden oder gemindert werden können, entwickelt und im

eigenen Geschäftsbereich umgesetzt. Die angepassten Strategien und Prinzipien wurden an relevante Mitarbeitende kommuniziert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der LkSG-bezogenen (prioritären) Risiken wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen des LkSG entwickelt und umgesetzt. Die Maßnahmen berücksichtigen dabei die im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten (potentiellen) Risiken sowie das allgemeine Geschäftsfeld der Deutsche Börse AG und der Gesellschaften, die in den eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG fallen. Es sind klare Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs der Deutsche Börse AG verteilt und relevante Mitarbeitende werden über diese informiert und hinsichtlich ihrer Verantwortung zur Einhaltung geschult.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

Menschenrechtsrisiken

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die Deutsche Börse AG hat unmittelbare Zulieferer identifiziert, bei denen aufgrund fehlender Informationen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die am Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzregelungen nicht eingehalten werden und damit ein potentielles Risiko von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gem. § 2 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c LkSG vorliegt.

Wo tritt das Risiko auf?

In den Vereinigten Staaten (USA), der Slowakei, Israel und Singapur.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Bei der Planung der Auswahl potentieller Zulieferer, des Onboardings, des Vertragsabschlusses und der Geschäftsbeziehung werden LkSG-relevante Aspekte berücksichtigt.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Bei der Auswahl potentieller Zulieferer, dem „Onboarding“, dem Vertragsabschluss und während der Geschäftsbeziehung mit Zulieferern, werden die durch das LkSG adressierten Risiken und Anforderungen berücksichtigt.

Durch die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, dem Einholen vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette, der Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung, sowie der Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, können LkSG-relevante Risiken bereits vor Geschäftsaufnahme mit Zulieferern minimiert werden. Im Falle eines während des Onboardings festgestellten erhöhten Risikos, können weitere Präventionsmaßnahmen eingeführt bzw. die Geschäftsanbahnung beendet werden. Zum anderen werden Bestandszulieferer mit einer „hohen“ und „sehr hohen“ Risikobewertung vertraglich verpflichtet, die Anforderungen nach dem LkSG zu erfüllen und bspw. Präventions- und Abhilfemaßnahmen umsetzen. Letztlich werden die durchgeführten Maßnahmen durch Kontrollmaßnahmen überwacht.

Andere Kategorien

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Gegenüber unmittelbaren Zulieferern der Deutsche Börse AG sowie der Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich, bei welchen im Rahmen der Risikoanalyse nach § 5 LkSG ein hohes oder sehr hohes Risiko identifiziert wurde (§ 6 Absatz 1 LkSG), wurden unter Einhaltung des § 6 Absatz 4 LkSG folgende Präventionsmaßnahmen verankert.

(1) Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl

Die Deutsche Börse AG hat ihre Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien so angepasst, dass LkSG relevante Aspekte bei der Auswahl von (potentiellen) Zulieferern entsprechend berücksichtigt werden. Die Auswahl der Zulieferer erfolgt zentral unter Einbeziehung des Bereichs Purchasing. Die Zulieferer durchlaufen einen umfassenden Hintergrund-Check, in welchem u.a. potentielle menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken bewertet werden.

(2) Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette sowie (3) Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung und (4) Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Die Deutsche Börse AG fordert von ihren unmittelbaren Zulieferern, dass diese die von der Geschäftsleitung verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und entlang der Lieferkette angemessen adressieren. Hierfür hat sie einen dedizierten Anhang zu ihren Rahmenverträgen erstellt, welcher Anwendung findet bei unmittelbaren Zulieferern (i.S.d. § 2 Absatz 7 LkSG) der Kategorien "hohes" und "sehr hohes" Risiko. In diesem lässt die Deutsche

Börse AG sich von den betroffenen unmittelbaren Zulieferern Folgendes zusichern:

- Erfüllung der Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der Risikoanalyse, Prävention und Abhilfe nach dem LkSG
- Einhaltung der „Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie gem. LkSG“ (nachfolgend Grundsatzerklärung“)
- Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen der eigenen Mitarbeitenden hinsichtlich der sich aus der Grundsatzerklärung ergebenden Verpflichtungen
- Weitergabe der Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen menschenrechtsbezogenen Erwartungen entlang seiner Lieferkette und die Prüfung der Einhaltung dieser
- (unverzügliche) Informationspflicht bei einer möglichen Verletzung der Grundsatzerklärung durch den Zulieferer
- Mitwirkungspflicht bei der unverzüglichen Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts zur Beendigung und Minimierung der Verletzung sowie bei dem Ergreifen von angemessenen Abhilfemaßnahmen

Die Deutsche Börse AG ist zudem vertraglich berechtigt, die Einhaltung der oben aufgeführten Verpflichtungen durch den Zulieferer zu überprüfen und behält sich vor, zu diesem Zweck risikobasiert beim unmittelbaren Zulieferer und dessen Unterauftragnehmern nach vorheriger Anmeldung selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte Prüfungen durchzuführen.

Zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit dem unmittelbaren Zulieferer beruhend auf LkSG-bezogenen Gründen ist die Deutsche Börse AG in Übereinstimmung mit den Intentionen des Gesetzgebers nur unter Berücksichtigung des „*ultima ratio*“ Grundsatzes berechtigt.

B4. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Die Deutsche Börse AG bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die CMF sowie an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

B5. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es haben sich keine Änderungen der prioritären Risiken im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

Ja, nur im Ausland.

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt

Die Verletzung im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG wurde im Bereich Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren festgestellt.

Anzahl der Verletzungen im Bereich Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Es ist **eine** Verletzung im Bereich Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsverfahren iSd. § 2 Absatz 2 Nr. 5 a), d) LkSG (Ausfall eines Notfalltelefons) festgestellt worden.

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Nach Feststellung der vorgenannten Verletzung wurden Maßnahmen eingeleitet, die eine weitere Verletzung verhindern. Es wurden insbesondere zusätzliche Kontroll- und Prüfmaßnahmen zur Sicherstellung der betreffenden Arbeitssicherheitsmaßnahmen eingeleitet.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Die genannte Verletzung konnte beendet werden.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Neben der jährlichen Funktionalitätsprüfung von Notfalltelefonen werden diese auch nach jedem Umzug zusätzlich auf Funktionalität überprüft.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird einmal jährlich im Rahmen einer Funktionalitätsprüfung der Telefone durchgeführt, um sicherzustellen, dass diese technisch einwandfrei nutzbar sind und die Nutzung im Notfall gewährleistet ist.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

Ja, die Abhilfemaßnahmen haben zur Beendigung der Verletzung geführt.

Erläutern Sie wie die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt haben.

Nachdem die CMF mit Hilfe des wirksamen Beschwerdeverfahrens Kenntnis von der LkSG-relevanten Verletzung im eigenen Geschäftsbereich (im Ausland) erfahren und diese umfassend analysiert hat, wurden Maßnahmen eingeleitet, die auch in Zukunft gewährleisten, dass Notfalltelefone stets funktionstüchtig sind und bei Bedarf genutzt werden können. Hierzu wird einmal im Jahr sowie nach jedem Umzug der Telefone eine Funktionalitätsprüfung durchgeführt. Der CMF wurden Dokumente vorgelegt, die die Durchführung der Funktionalitätsprüfung bestätigen.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Die identifizierte und behobene Verletzung im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG stellt keinen Hinweis auf eine erforderliche Anpassung oder Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen dar.

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

Nein.

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Potentielle oder bereits vorliegende Verletzungen können in der Deutsche Börse AG über das gemäß § 8 LkSG eingerichtete Beschwerdeverfahren sowie durch das tool-basierte sogenannte „Negative News Screening“ (Sphera) festgestellt werden. Im Rahmen des „Negative News Screening“ erhält die Deutsche Börse AG Benachrichtigungen über (mögliche) LkSG-bezogene Verletzungen durch unmittelbare und mittelbare Zulieferer. Im Falle LkSG relevanter „Negative News“ benachrichtigt der Bereich Purchasing, welcher das Tool verantwortet, die CMF, die in Abstimmung mit Purchasing über weitere Maßnahmen berät.

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

Nein.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren.

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren, an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Deutsche Börse AG hat ein Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG eingeführt, welches die Meldung von (potentiellen) menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und Verstößen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern ermöglicht.

Hinweise und Meldungen können über das LkSG-Beschwerdeverfahren der Deutsche Börse AG abgegeben werden. Dies umfasst etwa interne Personen, wie z.B. Mitarbeitende der Deutsche Börse AG oder anderer Gesellschaften der Gruppe Deutsche Börse sowie Mitarbeitende von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern. Darüber hinaus steht es auch externen Personen, wie z.B. externen Beratern, die von einer Gesellschaft der Gruppe Deutsche Börse oder einem ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer beauftragt wurden, sowie allen anderen Personen, die Kenntnis über entsprechende Risiken und Verstöße erlangen, frei, Hinweise zu etwaigen Verletzungen oder Risiken über das Beschwerdeverfahren abzugeben.

Das Beschwerdeverfahren selbst sowie Informationen, die Mitarbeitenden und externen Dritten zur Verfügung gestellt werden, stehen in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung. Informationen zur Abgabe von Beschwerden und Meldungen werden über die Webseite und im Intranet der Gruppe Deutsche Börse veröffentlicht (<https://www.deutsche-boerse.com/dbg-de/unternehmen/kontakt/contact-for-whistleblowers>).

Beschwerdekanäle

Das LkSG-bezogene Beschwerdeverfahren wurde in der Deutsche Börse AG in das bereits bestehende elektronische Hinweisgebersystem (BKMS Hinweisgebersystem) integriert, welches als zentraler Melde- und Hinweiskanal innerhalb der Gruppe Deutsche Börse genutzt wird.

Das BKMS-Hinweisgebersystem wurde unter Einhaltung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) in der Deutsche Börse AG implementiert und zielt darauf ab, rechtswidriges oder unethisches Verhalten in allen Geschäftsbeziehungen der Gruppe Deutsche Börse aufzudecken. Neben zahlreichen Schwerpunktkategorien (Marktmanipulation, Betrug, Verletzung von internen Verhaltensrichtlinien oder sonstigen compliance-relevanten Verstößen) für Hinweise und Beschwerden, wurde eine dedizierte neue Hinweis-kategorie „Verletzung von geschützten Rechtsgütern im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes (LkSG)“ in das BKMS-Hinweisgebersystem aufgenommen. Über diese Hinweis-kategorie können sich Personen wegen möglicher menschenrechts- oder umweltbezogener Risiken bzw. möglicher Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln einer der Gruppe Deutsche Börse angehörenden Gesellschaft oder einer seiner unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer entstehen, beschweren.

LkSG-bezogene Beschwerden können auch telefonisch über das BKMS-Hinweisgebersystem der Deutsche Börse AG eingereicht werden. Bei der telefonischen Beschwerde wird der Beschwerdeführer durch einen automatisierten Telefondialog geführt. Während dieses Verfahrens kann dieser sein Anliegen ausführlich beschreiben und einige Fragen beantworten, die der Deutsche Börse AG dabei helfen, die betreffende Angelegenheit einzuordnen.

Nach Abgabe einer Beschwerde über das elektronische oder telefonische BKMS-Hinweisgebersystem kann der Beschwerdeführer ein geschütztes Postfach einrichten, über welches Rückmeldungen des Beschwerdebearbeiters eingesehen werden können und der Beschwerdeführer über den Stand der Untersuchung unterrichtet wird.

Neben dem webbasierten und telefonischen BKMS-Hinweisgebersystem hat die Deutsche Börse AG eine Funktions-E-Mail-Adresse eingerichtet (humanrightsofficer@deutsche-boerse.com), über welche LkSG-bezogene Beschwerden direkt an die verantwortlichen Beschwerdebearbeiter sowie den Menschenrechtsbeauftragten übermittelt werden können.

Hinweise, Meldungen und Beschwerden über das BKMS-Hinweisgebersystem können unter Wahrung der Anonymität des Beschwerdeführers eingereicht werden. Die Angaben des Beschwerdeführers werden – unabhängig vom Beschwerdekanaal – streng vertraulich behandelt und lediglich an die für die weitere Untersuchung der Beschwerde bzw. Meldung verantwortlichen Personen weitergegeben.

Bearbeitung von Beschwerden

Sobald eine Beschwerde unter der Kategorie „Verletzung von geschützten Rechtsgütern im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)“ über das BKMS-Hinweisgebersystem eingeht, erhält der Beschwerdebearbeiter eine E-Mail-Benachrichtigung über den Eingang einer Meldung. Bei Beschwerden und Meldungen via E-Mail an den Menschenrechtsbeauftragten erfolgt die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer via E-Mail oder über die vom Beschwerdeführer angegebenen Kontaktdaten. Der Beschwerdebearbeiter bestätigt den Eingang der Beschwerde innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde und informiert den Beschwerdeführer über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und dessen Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des Verfahrens sowie der Nutzung anderer formeller Beschwerdeverfahren. Der Beschwerdebearbeiter prüft, ob es sich bei dem Inhalt der Beschwerde um eine mögliche Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht im Sinne des § 2 Absatz 4 LkSG oder ein menschenrechtliches oder umweltrechtliches Risiko im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 LkSG handelt. Fällt die Beschwerde von vornherein nicht in den sachlichen Anwendungsbereich, wird der Beschwerdeführer hierüber informiert. Wird die Beschwerde als plausibel erachtet, werden weitere Schritte zur Aufklärung des Sachverhaltes eingeleitet. Stellt der Beschwerdebearbeiter nach eingehender Überprüfung des Sachverhaltes anhand der gewonnenen Erkenntnisse fest, dass die Beschwerde begründet ist, ergreift die Deutsche Börse AG entsprechende Maßnahmen im Sinne des LkSG.

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Deutsche Börse AG veröffentlicht eine Verfahrensordnung „Einreichung und Bearbeitung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Beschwerden in der Gruppe Deutsche Börse“, welche neben allgemeinen Informationen zum Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG den Zugang zum

Beschwerdeverfahren und die Beschwerdebearbeitung beschreibt. Die Verfahrensordnung wird in deutscher und englischer Sprache auf der Webseite der Deutsche Börse Gruppe mit den allgemeinen Ausführungen zum BKMS-Hinweisgebersystem in einer pdf-Datei veröffentlicht. Der Betriebsrat der Deutsche Börse AG sowie die Mitarbeitenden der Gruppe Deutsche Börse wurden über die Erweiterung des BKMS-Hinweisgebersystems über das unternehmensinterne Intranet informiert.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Erreichbarkeit des Beschwerdeverfahrens ist sowohl auf der Webseite der Gruppe Deutsche Börse, im Intranet dieser als auch in der dedizierten Verfahrensordnung beschrieben.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen zum Prozess der Beschwerdebearbeitung sind in der Verfahrensordnung „Einreichung und Bearbeitung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Beschwerden in der Gruppe Deutsche Börse“ veröffentlicht. Daneben weist die Deutsche Börse AG auf die Möglichkeit hin, bei Fragen zu dem Prozess auch direkt die zentral überwachende Funktion bzw. den Menschenrechtsbeauftragten über eine dafür eingerichtete Emailadresse zu kontaktieren. Die Kontaktdaten sind in der Verfahrensordnung und auf der Webseite der Deutsche Börse Gruppe zu den allgemeinen Ausführungen zum BKMS-Hinweisgebersystem bekannt zu finden.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die für die verschiedenen Gruppen publizierten Informationen sind in einfachem Deutsch, Englisch und Französisch verfasst.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Alle relevanten Informationen sind öffentlich zugänglich.

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Ja. Hier geht es zur Verfahrensordnung in Deutsch, Englisch und Französisch.

https://www.deutsche-boerse.com/re-source/blob/3380294/63bb84d2615a3dabd3bed383cb044240/data/prozessbeschreibung_de.pdf

https://www.deutsche-boerse.com/re-source/blob/3380292/fb8e66ff3214fab561db731d0ca667ab/data/process-description_en.pdf

https://www.deutsche-boerse.com/re-source/blob/3947108/13f7653663adf54a0a791c820a7a744a/data/process-description_fr.pdf

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

(1) Verantwortlichkeit für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit des BKMS-Hinweisgebersystems

Das BKMS-Hinweisgebersystem wird zentral durch das Anti-Financial Crime (AFC) Team in der Group Compliance Funktion der Deutsche Börse AG verwaltet. Das AFC-Team ist insbesondere dafür zuständig, dass die für LkSG-bezogene Beschwerden zuständigen Bearbeiter Zugriff auf das BKMS-Hinweisgebersystem haben und Beschwerden, die menschenrechtlicher bzw. umweltrechtlicher Natur sind, bei den verantwortlichen Beschwerdebearbeitern ankommen. Die IT-bezogene Funktionsfähigkeit des BKMS-Hinweisgebersystems wird von der IT-Funktion der Deutsche Börse AG verantwortet (Testing, IT Sicherheit etc.).

(2) Verantwortlichkeit für die Bearbeitung von Beschwerden

Für die Bearbeitung von Beschwerden, unabhängig davon über welchen Beschwerdekanaal diese eingehen, sind zwei Personen im Bereich Group Compliance im Team Law & Regulation verantwortlich (Beschwerdebearbeiter). Beide Beschwerdebearbeiter verfügen über eine umfassende Fachkenntnis zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nebst einschlägigen BAFA-Handreichungen sowie fachliche Kompetenz bei der Bearbeitung von Beschwerden. Bei der Beschwerdebearbeitung halten sich die Beschwerdebearbeiter an die Vorgaben zum Beschwerdebearbeitungsverfahren, welche die Vorgaben des § 8 LkSG, einschlägige Handreichungen und FAQ des BAFA sowie interne Regelungen der Deutsche Börse AG berücksichtigen. Die Beschwerdebearbeiter stimmen sich bei der Bearbeitung regelmäßig untereinander ab und berichten an den Menschenrechtsbeauftragten.

Die Deutsche Börse AG bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h., dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Deutsche Börse AG bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Deutsche Börse AG stellt sicher, dass die Privatsphäre der Beschwerdeführer und sonstiger Hinweisgeber durch angemessene Datensicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen geschützt wird. Jegliche Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten wird auf das Minimum beschränkt und sie werden so schnell wie möglich gelöscht. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist ausschließlich auf autorisierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (insbesondere die LkSG-Beschwerdebearbeiter, Menschenrechtsbeauftragter) beschränkt. Beschwerdeführer haben zudem die Möglichkeit, Hinweise zu möglichen Verletzungen anonym einzureichen. Im Rahmen des LkSG-bezogenen Beschwerdeverfahrens als auch des Hinweisgebersystems wird sichergestellt, dass Personen, die in gutem Glauben Verstöße melden, die größtmögliche Vertraulichkeit und den größtmöglichen Schutz vor tatsächlichen oder angedrohten Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien aufgrund der von ihnen gemachten Angaben erhalten.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Der Kreis der Beschwerdebearbeiter wird bewusst klein gehalten. Personenbezogene Daten werden anonymisiert.

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

Ja.

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Insgesamt sind im Jahr 2024 drei menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden über die zur Verfügung gestellten Beschwerdekkanäle eingegangen. Alle eingegangenen Beschwerden wurden sorgfältig überprüft und abschließend bearbeitet.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

Menschenrechtsrisiken

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (iSd. § 2 Abs. 2 Nr. 5 a), c), d) LkSG).

Sonstige menschenrechtliche Risiken

- Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist (iSd. § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG).

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Zwei der bei der Deutsche Börse AG eingegangenen Beschwerden wurden nach inhaltlicher Überprüfung als unbegründet bewertet. Beide Sachverhalte betrafen zwar den eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG, jedoch konnte keine Verletzung einer Rechtsposition des LkSG festgestellt werden.

Bei einer weiteren Beschwerde hat sich eine Verletzung bezogen auf den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit iSd. § 2 Abs. 2 Nr. 5 a), d) LkSG bestätigt. Es wurden unmittelbar entsprechende Maßnahmen ergriffen (siehe bereits C1 "Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen"). Das Beschwerdeverfahren beinhaltet neben einer umfassenden Überprüfung des Sachverhalts eine vorgelagerte Plausibilitätsprüfung, um von vornherein solche Beschwerden auszusortieren, die offensichtlich nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des LkSG fallen, offensichtlich irreführend, unverständlich und erfunden oder ohne sachlichen Bezug sind sowie nicht auf Tatsachen basieren.

Das Risikomanagement blieb insoweit unverändert. Zur weiteren konkreten Schlussfolgerung im Einzelfall siehe auch C1 "Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen".

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Deutsche Börse AG überprüft mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen die Angemessenheit und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG mit Blick auf die identifizierten menschenrechtlichen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und unmittelbaren Zulieferer, die ein priorisiertes Risiko aufweisen. Hierfür wurde ein Überwachungsrahmenwerk für LkSG-bezogene Kontrollen in der Deutsche Börse AG geschaffen, welches in das Gruppen Kontrollrahmenwerk von Group Compliance integriert wurde. Das Überwachungsrahmenwerk für LkSG-bezogene Kontrollen wird von der CMF verantwortet.

Die Prüfung der Sorgfaltspflichten wurde in jenen Bereichen der Deutsche Börse AG durchgeführt, in welchen Prozesse zur Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG verortet und implementiert sind (Purchasing, Group ESG Strategy, Group Human Relations, Group Compliance). Die Kontrollen basieren auf einem Kontrollplan und werden von der CMF gemeinsam mit einem weiteren Mitarbeitenden der Deutsche Börse AG aus dem Kontroll-Team in Group Compliance durchgeführt.

1. Die Kontrollen werden im betroffenen Bereich angekündigt
2. Die Dokumente, welche als Basis der Prüfung von Prozessen und Stichproben dienen, werden angefordert
3. Die Kontrollhandlung wird dokumentiert und (potentielle) Feststellungen werden festgehalten
4. Die Feststellungen sowie die Schwere der Feststellungen werden mit dem betroffenen Fachbereich besprochen und eine angemessene Frist für deren Abarbeitung vereinbart
5. Ein Feststellungsbericht wird von der CMF verfasst und an den betroffenen Fachbereich versandt

6. Die Abarbeitung der Feststellungen innerhalb der vereinbarten Frist wird durch CMF nachverfolgt und an den Menschenrechtsbeauftragten der Deutsche Börse AG berichtet. Der Menschenrechtsbeauftragte entscheidet im eigenen Ermessen, in welchen Fällen der zuständige Vorstand informiert wird.

Folgende Kontrollen wurden für das Geschäftsjahr 2024 in der Deutsche Börse AG durchgeführt und abgeschlossen:

- Angemessenheit und Wirksamkeit der nach § 5 LkSG implementierten und durchgeführten Risikoanalyse;
- Angemessenheit und Wirksamkeit der nach § 6 LkSG implementierten und durchgeführten präventiven Maßnahmen;
- Angemessenheit und Wirksamkeit der nach § 7 LkSG implementierten Abhilfemaßnahmen;
- Angemessenheit und Wirksamkeit des nach § 8 LkSG implementierten Beschwerdeverfahrens sowie der Bearbeitung von Beschwerden.

Im Rahmen der Kontrollhandlungen wurden sowohl das Vorliegen von geeigneten Ressourcen und der Expertise der jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden sowie die Dokumentationsanforderungen des § 10 Absatz 1 LkSG geprüft.

Es wurden keine Verletzungen der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG festgestellt. Die Feststellungen bezogen sich auf interne Prozesse und Dokumente, welche zum Zwecke einer verbesserten Ablauforganisation und Dokumentation angepasst wurden.

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen & Expertise

Wie bereits im vorderen Teil ausgeführt, erfolgte die initiale Implementierung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG mit bestehenden Ressourcen der Deutsche Börse AG unter Einbindung aller vom LkSG betroffenen Fachbereiche. Für die fortlaufende Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten hat die Deutsche Börse AG mehrere zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen, um den An-

forderungen des LkSG vollumfänglich nachkommen zu können. Die Deutsche Börse AG stellt regelmäßig sicher, dass jederzeit qualifizierte Mitarbeiter mit der Thematik des LkSG betraut sind, die über das notwendige Fachwissen verfügen und die Aufgaben sorgfältig bearbeiten. Zudem wird regelmäßig überprüft, ob die vorhandenen Ressourcen ausreichen.

Präventionsmaßnahmen

Um die im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten Risiken zu mitigieren, hat die Deutsche Börse AG, unter Berücksichtigung ihrer Interessensgruppen, angemessene Präventionsmaßnahmen implementiert. Mithilfe dieser Präventionsmaßnahmen soll menschenrechtlichen Risiken im eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG und bei unmittelbaren Zulieferern sowie potentiell weiteren Risiken innerhalb der Lieferkette, vorgebeugt werden. Diese Präventionsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, möglicherweise von Verletzungen betroffene Stakeholder zu schützen. Im Rahmen des Risikomanagements werden die Präventionsmaßnahmen regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Sollte eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht erkannt werden, wird diese analysiert und entsprechende Präventionsmaßnahmen sowie gegebenenfalls (weitere) Maßnahmen implementiert, um einer erneuten Verletzung vorzubeugen.

Abhilfemaßnahmen

Stellt die Deutsche Börse AG eine Verletzung einer geschützten Rechtsposition des LkSG im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer fest oder steht diese unmittelbar bevor, ergreift das Unternehmen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden.

Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Hinweise von Beschäftigten der Gruppe Deutsche Börse sowie Beschäftigten innerhalb der Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln der Unternehmen innerhalb der Gruppe Deutsche Börse oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in den Lieferketten der Gruppe Deutsche Börse in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, können über die zur Verfügung gestellten Beschwerdekanäle adressiert werden. Bei der Ausgestaltung der Beschwerdekanäle wurden die Fähigkeiten und Bedürfnisse der identifizierten Zielgruppen zwar ohne eine aktive Einbindung, jedoch über die Charakterisierung der Lieferkette sowie der Zielgruppe selbst, mitberücksichtigt. Die Deutsche Börse AG hat sowohl ihre Mitarbeitenden als auch weitere Stakeholder, insbesondere ihre unmittelbaren Zulieferer, über die Möglichkeit der Abgabe von Beschwerden bezüglich (potentieller) Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten aus dem LkSG hingewiesen. Mitarbeitende der Deutsche Börse AG sowie weiterer Tochtergesellschaften wurden insbesondere über das Intranet der Gruppe Deutsche Börse im Wege einer Nachricht auf der Startseite des Intranets auf die Möglichkeit der Abgabe von Beschwerden nach dem LkSG hingewiesen. Der Betriebsrat der Deutsche Börse AG wurde zudem in einem dedizierten Termin über das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG unterrichtet. Unmittelbare Zulieferer der Deutsche Börse AG, sowie der vom eigenen Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG umfassten Gesellschaften, werden über das sogenannte „Download Center“ (Raum für Dokumente aus dem Einkaufsbereich) über die Möglichkeit der Einreichung von LkSG-bezogenen Beschwerden informiert. Hier wird unmittelbaren Zulieferern die „Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Beschwerden“ zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhalten unmittelbare Lieferanten, bei welchen im Rahmen der

Risikoanalyse nach § 5 LKSG ein hohes oder sehr hohes Risiko identifiziert wurde, die Verfahrensordnung sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe von entsprechenden Beschwerden in einer E-Mail vom Einkaufsbereich der Deutsche Börse AG übersandt. Daneben wird auf die Möglichkeit der Abgabe von LkSG-bezogenen Beschwerden auch auf der Internetseite der Gruppe Deutsche Börse hingewiesen, welche öffentlich zugänglich ist.